



Notifizierungsnummer : 2023/0472/BE (Belgium)

Kooperationsvereinbarung über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Abfälle⁶. Bestimmte Abfallströme und Abfälle, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen^{7,8}. Dieses Kooperationsabkommen ist ein rechtskräftiges Instrument, das für das gesamte Hoheitsgebiet Belgiens gilt. Mit den Rechtsvorschriften soll ein nationaler Rahmen geschaffen werden, der in die Zuständigkeit der Regionen fällt, um eine kohärente und einheitliche Regelung für bestimmte Abfallströme zu erreichen, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Die neuen Verordnungen werden (teilweise) die entsprechenden Regelungen der drei Regionen ersetzen. Dies wird es den Erzeugern erleichtern, die belgischen Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung einzuhalten, und wird auch die Überwachung und Berichterstattung der nationalen Ergebnisse erleichtern. In diesem Bereich handelt es sich bei diesem Kooperationsabkommen um eine teilweise Umsetzung und Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfallstoffe. Gleichzeitig führt dieses Kooperationsabkommen eine erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle ein, wobei die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Abfälle den Erzeugern in Rechnung gestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt dieses Kooperationsabkommen eine teilweise Umsetzung und Implementierung der SUP-Richtlinie (EU) 2019/904 dar. In Artikel 8 des Kooperationsabkommens wird eine begrenzte Abgabe für die nationalen Leitungsorgane eingeführt, um bei bestimmten Kosten der Regionen tätig zu werden. Artikel 9 Absatz 9 erlegt Erzeugern, die einem Verwaltungsorgan nicht beitreten, dieselbe Verpflichtung auf. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmungen weder de jure noch faktisch eine technische Norm darstellen. Wir erwähnen dies nur zu Informationszwecken. Artikel 11 des Kooperationsabkommens sieht Pflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen vor. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmung weder de jure noch



faktisch eine technische Norm darstellt. Wir erwähnen dies nur zu Informationszwecken. Artikel 27-28 und Artikel 36 Absätze 6 und 7 erheben eine Abgabe auf nationale kollektive und zugelassene Einrichtungen, die Erzeuger vertreten, die bestimmte Erzeugnisse vermarkten, die überwiegend in Abfällen vorkommen. Die Regionen erweitern hiermit den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie auf Dosen, Zigarettenspackungen und Kaugummi; Mit der Zeit soll der Anwendungsbereich um alle Haushaltsverpackungen erweitert werden. Diese Artikel sehen jedoch auch die Möglichkeit für diese kollektiven und anerkannten Einrichtungen im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden vor, die Abgabe durch eine „operative und finanzielle Verantwortung“ zu ersetzen. Artikel 22 und Artikel 36 Absatz 2 des Kooperationsabkommens ermöglichen es den einzelnen Herstellern, diese Verpflichtung unter ähnlichen Bedingungen unabhängig zu erfüllen. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe auf Erzeugnisse, die nicht unter die SUP-Richtlinie fallen, könnten diese Bestimmungen als de facto technische Norm angesehen werden. Die übrigen Bestimmungen des Kooperationsabkommens werden nur zur Information mitgeteilt. Diese Bestimmungen enthalten weder de jure noch de facto technische Normen.9. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe auf Erzeugnisse, die nicht unter die SUP-Richtlinie fallen, ist erforderlich, um eine Diskriminierung zwischen den Erzeugern zu vermeiden. Es ist grundsätzlich nicht vertretbar, Erzeugergruppen, deren Verpackungen in Abfällen weit verbreitet sind, von der erweiterten Herstellerverantwortung zu befreien, weil die SUP-Richtlinie nur Kunststoffverpackungsabfälle betrifft. 10. Zahlen oder Titel der Grundtexte: B-2023-0472-NL-01 B-2023-0472-FR-0111. Nr. 12.13. Nr. 14. Nein 15. Nein 16. TBT-Aspekt: Nein SPS-Aspekt: Nein *** Europäische Kommission Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535 email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu**



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 2280

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0472/BE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késésekét - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20232280.DE

1. MSG 001 IND 2023 0472 BE DE 31-07-2023 BE NOTIF

2. Belgium

3A. FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie

Algemene Directie Kwaliteit en Veiligheid - Dienst Verbindingsbureau - BELNotif

NG III – 2de verdieping

Koning Albert II-laan, 16

B - 1000 Brussel

be.belnotif@economie.fgov.be

3B. Interregionale Verpakkingscommissie - Directie

4. 2023/0472/BE - S20E - Abfall

5. Kooperationsvereinbarung über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Abfälle6. Bestimmte Abfallströme und Abfälle, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen7.8. Dieses Kooperationsabkommen ist ein rechtskräftiges Instrument, das für das gesamte Hoheitsgebiet Belgiens gilt. Mit den Rechtsvorschriften soll ein nationaler Rahmen geschaffen werden, der in die Zuständigkeit der Regionen fällt, um eine kohärente und einheitliche Regelung für bestimmte Abfallströme zu erreichen, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen. Die neuen Verordnungen werden (teilweise) die entsprechenden Regelungen der drei Regionen ersetzen. Dies wird es den Erzeugern erleichtern, die belgischen Vorschriften über die erweiterte Herstellerverantwortung einzuhalten, und wird auch die Überwachung und Berichterstattung der nationalen Ergebnisse erleichtern. In diesem Bereich handelt es sich bei diesem Kooperationsabkommen um eine teilweise Umsetzung und Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfallstoffe. Gleichzeitig führt dieses Kooperationsabkommen eine erweiterte Herstellerverantwortung für Abfälle ein, wobei die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Abfälle den Erzeugern in Rechnung gestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt dieses Kooperationsabkommen eine teilweise Umsetzung und



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Implementierung der SUP-Richtlinie (EU) 2019/904 dar. In Artikel 8 des Kooperationsabkommens wird eine begrenzte Abgabe für die nationalen Leitungsorgane eingeführt, um bei bestimmten Kosten der Regionen tätig zu werden. Artikel 9 Absatz 9 erlegt Erzeugern, die einem Verwaltungsorgan nicht beitreten, dieselbe Verpflichtung auf. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmungen weder de jure noch faktisch eine technische Norm darstellen. Wir erwähnen dies nur zu Informationszwecken. Artikel 11 des Kooperationsabkommens sieht Pflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen vor. Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Bestimmung weder de jure noch faktisch eine technische Norm darstellt. Wir erwähnen dies nur zu Informationszwecken. Artikel 27-28 und Artikel 36 Absätze 6 und 7 erheben eine Abgabe auf nationale kollektive und zugelassene Einrichtungen, die Erzeuger vertreten, die bestimmte Erzeugnisse vermarkten, die überwiegend in Abfällen vorkommen. Die Regionen erweitern hiermit den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie auf Dosen, Zigarettenpackungen und Kaugummi; Mit der Zeit soll der Anwendungsbereich um alle Haushaltsverpackungen erweitert werden. Diese Artikel sehen jedoch auch die Möglichkeit für diese kollektiven und anerkannten Einrichtungen im Einvernehmen mit den betroffenen Behörden vor, die Abgabe durch eine „operative und finanzielle Verantwortung“ zu ersetzen. Artikel 22 und Artikel 36 Absatz 2 des Kooperationsabkommens ermöglichen es den einzelnen Herstellern, diese Verpflichtung unter ähnlichen Bedingungen unabhängig zu erfüllen. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe auf Erzeugnisse, die nicht unter die SUP-Richtlinie fallen, könnten diese Bestimmungen als de facto technische Norm angesehen werden. Die übrigen Bestimmungen des Kooperationsabkommens werden nur zur Information mitgeteilt. Diese Bestimmungen enthalten weder de jure noch de facto technische Normen. 9. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abgabe auf Erzeugnisse, die nicht unter die SUP-Richtlinie fallen, ist erforderlich, um eine Diskriminierung zwischen den Erzeugern zu vermeiden. Es ist grundsätzlich nicht vertretbar, Erzeugergruppen, deren Verpackungen in Abfällen weit verbreitet sind, von der erweiterten Herstellerverantwortung zu befreien, weil die SUP-Richtlinie nur Kunststoffverpackungsabfälle betrifft. 10. Zahlen oder Titel der Grundtexte: B-2023-0472-NL-01B-2023-0472-FR-0111. Nr. 12.13. Nr.

14. Nein

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu